

## 1132 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

15. 5. 1974

# Regierungsvorlage

## Bundesgesetz vom XXXXX 1974, mit dem das Schulzeitgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 193/1964, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Bestimmungen des Abschnittes I gelten für die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in seiner jeweils geltenden Fassung, geregelten öffentlichen mittleren Schulen, höheren Schulen und Akademien.“

2. § 2 hat zu lauten:

„(1) Das Schuljahr beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am zweiten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am dritten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt, in den Bundesländern Kärnten, Ober-

österreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind, sind Schultage.

(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, von der Schulbehörde erster Instanz durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
- c) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
- d) die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 2);
- e) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- f) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(5) Die Schulbehörde erster Instanz kann zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen u. ä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres, ferner zur Abhaltung von Elternsprechtagen und Lehrerkonferenzen höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr ganz oder teilweise durch Verordnung schulfrei erklären, wenn mit der sonst schulfreien Zeit das Auslangen nicht gefunden werden kann. Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens können weiters in jedem Unterrichtsjahr der Schulleiter einen Tag, die Schulbehörde erster Instanz einen weiteren Tag und der Bundesminister für Unterricht und

Kunst in besonderen Fällen ebenfalls einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Ferner kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst zur Abhaltung von Eignungs- oder Aufnahmsprüfungen einen weiteren Tag schulfrei erklären, sofern dies aus Gründen der Einheitlichkeit des Prüfungstermins zweckmäßig ist.

(6) Wenn die für die Durchführung von kommissionellen Prüfungen notwendige Anzahl von aufeinanderfolgenden Schultagen in der in Be tracht kommenden Zeit des Unterrichtsjahres nicht zur Verfügung steht oder die Durchführung solcher Prüfungen den Unterrichtsbetrieb wesentlich erschwert, können diese Prüfungen auch an sonst schulfreien Tagen — ausgenommen die in Abs. 4 lit. a genannten Tage, der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — abgehalten werden.

(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die Schulbehörde erster Instanz höchstens drei Tage, der Bundesminister für Unterricht und Kunst darüber hinaus die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklären. Hierbei ist zu verordnen, daß die über sechs hinausgehenden schulfreien Tage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4 und 5 vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen die im Abs. 4 lit. a genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen sind, wobei die ersten sechs Tage in die Einbringung einbezogen werden können; die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklären Tage sechs oder weniger, so kann die nach dem ersten Satz dieses Absatzes zuständige Behörde eine derartige Verfügung treffen.

3. Im § 3 Abs. 2 hat der letzte Satz zu lauten: „Am Samstag darf der Unterricht längstens bis 12 Uhr 30 dauern.“

4. Im § 4 Abs. 1 hat es statt „das Bundesministerium für Unterricht“ „der Bundesminister für Unterricht und Kunst“ zu lauten.

5. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für Akademien, für die Höheren Internats schulen, für Schulen, deren Lehrplan Praktika (ausgenommen Ferialpraktika) vorsieht, für die mittleren und höheren Schulen für Berufstätige, für Lehrgänge und Kurse sowie für die Bundes Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich sind die den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 entsprechenden Regelungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst zu treffen, wobei vom Inhalt der genann

ten Bestimmungen nur insofern abgewichen werden darf, als es im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der betreffenden Schularbeit zweckmäßig und unter Berücksichtigung des Alters der Schüler vertretbar ist.“

6. Im § 5 hat es in den Abs. 2 und 3 statt „des Bundesministeriums für Unterricht“ jeweils „des Bundesministers für Unterricht und Kunst“ zu lauten.

7. Im § 6 hat es statt „Das Bundesministerium für Unterricht“ „Der Bundesminister für Unterricht und Kunst“ zu lauten.

8. Die Überschrift des Abschnittes II Unterabschnitt A hat zu lauten:

„Grundsätze für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge“.

9. Im § 8

a) hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Das Schuljahr hat zwischen dem 16. August und dem 30. September zu beginnen und bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zu dauern. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Es besteht aus zwei Semestern.“;

b) haben die Abs. 3 bis 5 zu lauten:

„(3) Schulfrei sind außer den Hauptferien die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 24. und 31. Dezember, die letzten drei Tage der Karwoche, in jedem Bundes land der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird.

(4) Über die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 hinaus können in der Zeit vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner, in der Zeit vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern und in der Zeit vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten alle oder einzelne Tage sowie bis zu einer Woche aus Anlaß des Abschlusses des ersten Semesters schulfrei erklärt werden. Ferner kann der einem gemäß Abs. 3 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag schulfrei erklärt werden; dies gilt auch für Samstag, den 8. Jänner, wenn der vorangehende Freitag schulfrei erklärt ist.

(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.“

## 1132 der Beilagen

3

10. Die Überschrift des Unterabschnittes B des Abschnittes II hat zu lauten:

„Grundsätze für Berufsschulen einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen“.

11. Im § 10

a) hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Das Schuljahr hat im September zu beginnen und bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zu dauern. Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien.“;

b) haben an die Stelle des bisherigen Abs. 4 folgende Absätze zu treten:

„(4) Schulfrei sind die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 24. und 31. Dezember, die letzten drei Tage der Karwoche, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird.

(5) Über die Bestimmungen des Abs. 4 hinaus können in der Zeit vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner, in der Zeit vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern und in der Zeit vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten alle oder einzelne Tage schulfrei erklärt werden. Ferner kann der einem gemäß Abs. 4 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag schulfrei erklärt werden; dies gilt auch für Samstag, den 8. Jänner, wenn der vorangehende Freitag schulfrei erklärt ist.

(6) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.“;

c) erhält der bisherige Abs. 5 die Bezeichnung „(7)“;

d) erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung „(8)“ und hat zu lauten:

„(8) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag sowie die Dauer der Haupt-, der Weih-

nachts-, der Oster- und der Pfingstferien sind so zu bestimmen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch Tage, die nach den Abs. 4, 5 und 6 schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten wird.“;

e) erhält der bisherige Abs. 7 die Bezeichnung „(9)“.

12. Im § 13 Abs. 3 hat es statt „das Bundesministerium für Unterricht“ „der Bundesminister für Unterricht und Kunst“ zu lauten.

13. Im § 15 Abs. 2 hat es statt „des Bundesministeriums für Unterricht“ „des Bundesministers für Unterricht und Kunst“ zu lauten.

14. Im § 19 hat es statt „das Bundesministerium für Unterricht“ „der Bundesminister für Unterricht und Kunst“ zu lauten.

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit dem Tage, der der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgt, in Kraft.

(2) Art. I Z. 1, 5 und 10 treten mit 1. September XXXX, Art. I Z. 2 und 3 mit 1. September 1974 in Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze zu diesem Bundesgesetz sind innerhalb von sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

## Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist nach Maßgabe des Bundesministeriengesetzes 1973 der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.



## Erläuterungen

### Allgemeines

Anlaß zur Novellierung des Schulzeitgesetzes war die wiederholte Anregung, aus Anlaß des Halbjahresabschlusses eine Winterferienwoche einzuführen. Der Wunsch wurde im Zusammenhang mit dem Schulunterrichtsgesetz, BGBI. Nr. 139/1974, vorgebracht, da dieses eine Semestereinteilung für sämtliche Schulen vorsieht. Dem gleichzeitig deponierten Wunsch, eine derartige Ferienwoche nicht zu Lasten der Unterrichtszeit gehen zu lassen, kommt der vorliegende Entwurf weitgehend nach, ebenso wie der Forderung der Berufsschullehrer nach einer den Pflichtschulen angepaßten Ferialregelung größtenteils Rechnung getragen wurde.

Weiters soll der einem gesetzlich schulfreien Tag unmittelbar folgende Samstag schulfrei sein, der Samstag vor dem Palmsonntag wird in die Osterferien einbezogen.

Gleichzeitig enthält der Entwurf Änderungen des Schulzeitgesetzes, die bei einer Gesetzwertung einer 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle entsprechend der diesbezüglichen Regierungsvorlage, 481 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP, erforderlich wären.

### Im einzelnen:

#### Zu Art. I:

**Zu 1:** Entsprechend dem Entwurf der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, durch welchen der Begriff „den Akademien verwandten Lehranstalten“ abgeschafft werden soll, wird eine Neufassung des Geltungsbereiches notwendig.

**Zu 2:** Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes wird künftig das Schuljahr an allen Schulen aus zwei Semestern bestehen. Aus Anlaß des Halbjahresabschlusses soll eine Semesterferienwoche gehalten werden.

Entsprechend dem Beginn des Unterrichtsjahres sollen auch die Semesterferien gestaffelt werden. Um die Ferien nicht zur Gänze zu Lasten der Unterrichtszeit gehen zu lassen, wurde in Abs. 5 das Ausmaß jener Tage, die von der Schulbehörde

1. Instanz bzw. dem Schulleiter schulfrei erklärt werden können, auf acht eingeschränkt (bisher insgesamt elf) und der 29. Juni zum Schultag erklärt.

Weiters zählt es zu den Erfahrungen, daß im Zusammenhang mit Samstagen, die unmittelbar auf einen gesetzlich schulfreien Tag folgen, von Elternseite regelmäßig der Wunsch herangetragen wird, diese Tage für schulfrei zu erklären. Bisher konnte diesem Wunsch auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage nur selten Rechnung getragen werden. Es scheint daher angebracht, jene Tage durch Gesetz für schulfrei zu erklären.

Da der 7. Jänner im Falle eines Samstages nach dieser Regelung bereits schulfrei ist, entfällt der Grund einer Freigabe aus kalendermäßigen Gründen.

Um einem immer häufiger geäußerten Wunsch Rechnung zu tragen, wurde der Samstag vor dem Palmsonntag in die Osterferien einbezogen.

Die Veränderungen im Abs. 7 dienen einerseits lediglich der Klarstellung, andererseits wurden sie deshalb vorgenommen, weil durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 205/1970 das Bundesministerium für Unterricht die neue Bezeichnung „Bundesministerium für Unterricht und Kunst“ erhalten hat und es daher erforderlich ist, diese und weitere Bestimmungen des Schulzeitgesetzes zu novellieren. Gleichzeitig sollen diese Bestimmungen im Hinblick auf die Bundesverfassung, wonach mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes der Bundeskanzler, der Vizekanzler sowie die einzelnen Bundesminister betraut sind, nunmehr auf den Bundesminister und nicht mehr auf seinen Hilfsapparat, das Bundesministerium, abgestellt werden.

**Zu 3:** Durch die Herabsetzung der zulässigen Unterrichtsdauer an Samstagen soll diesbezüglichen Wünschen der Eltern Rechnung getragen werden.

**Zu 4:** Auf die Erläuterungen zu Z. 2 letzter Absatz wird verwiesen.

**Zu 5:** Auf die Erläuterungen zu Z. 1 wird verwiesen.

**Zu Z. 6 und 7:** Auf die Erläuterungen zu Z. 2 letzter Absatz wird verwiesen.

**Zu 8:** Im Schulzeitgesetz in seiner geltenden Fassung wird in der Überschrift des Abschnittes II Unterabschnitt A das Wort „polytechnische“ mit kleinem Anfangsbuchstaben geschrieben. Durch die Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBL Nr. 243/1965, wurde jedoch für das Schulorganisationsgesetz die Schreibung mit großem Anfangsbuchstaben verfügt. Daher ist es angebracht, das Schulzeitgesetz in gleicher Weise zu novellieren.

**Zu 9:** Analog zu den Bestimmungen im § 2 Abs. 2 und 4 ist es notwendig, die Grundsatzbestimmungen auf die obige Regelung abzustellen.

**Zu 10:** In der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle ist vorgesehen, die Unterscheidung zwischen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen fallenzulassen und beide Schultypen unter den Oberbegriff „Berufsschulen“ zu subsumieren. Es ist daher notwendig, die Überschrift des Unterabschnittes B in diesem Sinne zu ändern.

**Zu 11:** Die Änderungen in den neuen Absätzen 4 bis 6 bedeuten eine Anpassung an die Ferialregelung der Pflichtschulen und bedingen die Änderungen in lit. c bis e.

**Zu 12 bis 14:** Auf die Erläuterungen zu Z. 2 letzter Absatz wird verwiesen.

#### **Zu Art. II:**

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Inkrafttreten, wobei in Abs. 2 jene Bestim-

mungen genannt sind, die auf Grund ihres Inhalten zugleich mit dem Schulunterrichtsgesetz bzw. der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle in Kraft zu treten haben. Weiters wird in diesem Artikel den Ländern eine Frist von sechs Monaten zur Erlassung der Ausführungsgesetze eingeräumt. Diese vorgesehene Frist hält sich in dem durch Art. 15 Abs. 6 B-VG gegebenen Rahmen.

#### **Zu Art. III:**

Art. III enthält die Vollzugsklausel. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut. Ferner wird auch bestimmt, daß der Bundesminister für Unterricht und Kunst zur Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 B-VG zukommenden Rechte berufen ist. Die zit. Verfassungsbestimmung sieht vor, daß dem Bund in jenen Angelegenheiten, in denen dem Bund die Gesetzgebung oder Grundsatzgesetzgebung, den Ländern aber die Vollziehung zukommt, das Recht der Mängelrüge zusteht. Da der vorliegende Gesetzentwurf Grundsatzbestimmungen enthält, ist es erforderlich, die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Rechte des Bundes im Hinblick auf die Vollziehung der Länder gemäß den zu diesen Grundsatzbestimmungen erlassenen Ausführungsgesetzen zu regeln.

## **Gegenüberstellung**

### **Geltende Fassung:**

#### **§ 1. Geltungsbereich**

Die Bestimmungen des Abschnittes I gelten für die im Schulorganisationsgesetz, BGBL Nr. 242/1962, geregelten öffentlichen mittleren Schulen, höheren Schulen sowie Akademien und verwandten Lehranstalten . . . .

#### **§ 2. Schuljahr**

(1) Das Schuljahr beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt,

### **Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:**

#### **§ 1. Geltungsbereich**

Die Bestimmungen des Abschnittes I gelten für die im Schulorganisationsgesetz, BGBL Nr. 242/1962, in seiner jeweils geltenden Fassung, geregelten öffentlichen mittleren Schulen, höheren Schulen und Akademien . . . .

#### **§ 2. Schuljahr**

(1) Das Schuljahr beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am ersten Montag, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen in den Bundesländern Burgenland, Nie-

## 1132 der Beilagen

7

## Geltende Fassung:

in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

## Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

derösterreich und Wien am ersten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am zweiten Montag im Februar. Das zweite Semester beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am zweiten Montag im Februar, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am dritten Montag im Februar und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind, sind Schultage.

(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der 29. Juni, der Allerseelentag, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner allgemein aus kalendermäßigen Gründen vom Bundesministerium für Unterricht oder, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, von der Schulbehörde I. Instanz durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
- c) die Tage vom Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- d) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(5) Die Schulbehörde I. Instanz kann zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen u. ä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres, ferner zur Abhaltung von Elternsprechtagen und von Lehrerkonferenzen höchstens je drei Tage in jedem Unterrichtsjahr ganz oder teilweise durch Verordnung schulfrei erklären, wenn mit der sonst schulfreien Zeit das Auslangen nicht gefunden

(3) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind, sind Schultage.

(4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

- a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, von der Schulbehörde I. Instanz durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
- c) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
- d) die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 2);
- e) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- f) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(5) Die Schulbehörde I. Instanz kann zur Abhaltung von Wiederholungsprüfungen u. ä. die ersten beiden Tage des Unterrichtsjahres, ferner zur Abhaltung von Elternsprechtagen und Lehrerkonferenzen höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr ganz oder teilweise durch Verordnung schulfrei erklären, wenn mit der sonst schulfreien Zeit das Auslangen nicht gefunden

## Geltende Fassung:

werden kann. Aus Alnässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens können weiters in jedem Unterrichtsjahr der Schulleiter zwei Tage, die Schulbehörde I. Instanz einen weiteren Tag und das Bundesministerium für Unterricht in besonderen Fällen ebenfalls einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären.

## Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

werden kann. Aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens können weiters in jedem Unterrichtsjahr der Schulleiter einen Tag, die Schulbehörde I. Instanz einen weiteren Tag und der Bundesminister für Unterricht und Kunst in besonderen Fällen ebenfalls einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären. Ferner kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst zur Abhaltung von Eignungs- oder Aufnahmsprüfungen einen weiteren Tag schulfrei erklären, sofern dies aus Gründen der Einheitlichkeit des Prüfungstermins zweckmäßig ist.

(6) Wenn die für die Durchführung von kommissionellen Prüfungen notwendige Anzahl von aufeinanderfolgenden Schultagen in der in Betracht kommenden Zeit des Unterrichtsjahres nicht zur Verfügung steht, können diese Prüfungen auch an sonst schulfreien Tagen — ausgenommen die im Abs. 4 lit. a genannten Tage, der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — abgehalten werden.

(6) Wenn die für die Durchführung von kommissionellen Prüfungen notwendige Anzahl von aufeinanderfolgenden Schultagen in der in Betracht kommenden Zeit des Unterrichtsjahres nicht zur Verfügung steht oder die Durchführung solcher Prüfungen den Unterrichtsbetrieb wesentlich erschwert, können diese Prüfungen auch an sonst schulfreien Tagen — ausgenommen die in Abs. 4 lit. a genannten Tage, der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — abgehalten werden.

(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die Schulbehörde I. Instanz höchstens drei Tage, das Bundesministerium für Unterricht darüber hinaus die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklären. Wenn die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs beträgt, so hat das Bundesministerium für Unterricht zu verordnen, daß die hierdurch entfallenen Schultage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4 und 5 vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen die im Abs. 4 lit. a genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen sind; die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann die nach dem ersten Satz dieses Absatzes zuständige Behörde eine derartige Verfügung treffen.

(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die Schulbehörde I. Instanz höchstens drei Tage, der Bundesminister für Unterricht und Kunst darüber hinaus die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklären. Hierbei ist zu verordnen, daß die über sechs hinausgehenden schulfreien Tage durch Verringerung der in den Abs. 2, 4 und 5 vorgesehenen schulfreien Tage — ausgenommen die im Abs. 4 lit. a genannten Tage, der 24. und 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche — einzubringen sind, wobei die ersten sechs Tage in die Einbringung einbezogen werden können; die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage sechs oder weniger, so kann die nach dem ersten Satz dieses Absatzes zuständige Behörde eine derartige Verfügung treffen.

## § 3.

(2) ... Am Samstag darf der Unterricht höchstens sechs Unterrichtsstunden, längstens aber bis 14 Uhr dauern.

## § 3.

(2) ... Am Samstag darf der Unterricht längstens bis 12 Uhr 30 dauern.

## § 5. Sonderbestimmungen für einzelne Schularten

(1) Für Akademien und verwandte Lehranstalten, für die Höheren Internatsschulen, für Schulen, deren Lehrplan Praktika (ausgenommen Ferialpraktika) vorsieht, für die mittleren und höheren Schulen für Berufstätige, für Lehrgänge

## § 5. Sonderbestimmungen für einzelne Schularten

(1) Für Akademien, für die Höheren Internatschulen, für Schulen, deren Lehrplan Praktika (ausgenommen Ferialpraktika) vorsieht, für die mittleren und höheren Schulen für Berufstätige, für Lehrgänge und Kurse sowie für die Bundes-

## 1132 der Beilagen

9

## Geltende Fassung:

und Kurse sowie für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich sind die den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 entsprechenden Regelungen durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht zu treffen, wobei vom Inhalt der genannten Bestimmungen nur insofern abgewichen werden darf, als es im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der betreffenden Schulart zweckmäßig und unter Berücksichtigung des Alters der Schüler vertretbar ist.

## Unterabschnitt A

Grundsätze für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und polytechnische Lehrgänge

## § 8.

(1) Das Schuljahr hat zwischen dem 16. August und dem 30. September zu beginnen und bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zu dauern. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

(3) Schulfrei sind außer den Hauptferien die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der 29. Juni, der Allerseelentag, der 24. und 31. Dezember, die letzten drei Tage der Karwoche, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird.

(4) Über die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 hinaus können in der Zeit vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner, in der Zeit vom Montag nach dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern und in der Zeit vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten alle oder einzelne Tage, ferner ein Montag und der anschließende Dienstag aus Anlaß des Halbjahresabschlusses schulfrei erklärt werden.

(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu sechs weitere Tage schulfrei erklärt werden.

## Unterabschnitt B

Grundsätze für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen

## Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich sind die den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 entsprechenden Regelungen durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst zu treffen, wobei vom Inhalt der genannten Bestimmungen nur insofern abgewichen werden darf, als es im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der betreffenden Schulart zweckmäßig und unter Berücksichtigung des Alters der Schüler vertretbar ist.

## Unterabschnitt A

Grundsätze für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge

## § 8.

(1) Das Schuljahr hat zwischen dem 16. August und dem 30. September zu beginnen und bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zu dauern. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Es besteht aus zwei Semestern.

(3) Schulfrei sind außer den Hauptferien die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 24. und 31. Dezember, die letzten drei Tage der Karwoche, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird.

(4) Über die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 hinaus können in der Zeit vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner, in der Zeit vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern und in der Zeit vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten alle oder einzelne Tage sowie bis zu einer Woche aus Anlaß des Abschlusses des ersten Semesters schulfrei erklärt werden. Ferner kann der einem gemäß Abs. 3 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag schulfrei erklärt werden; dies gilt auch für Samstag, den 8. Jänner, wenn der vorangehende Freitag schulfrei erklärt ist.

(5) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.

## Unterabschnitt B

Grundsätze für Berufsschulen einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen

## Geltende Fassung:

## § 10.

(1) Das Schuljahr hat im September zu beginnen und bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zu dauern. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

(4) Schulfrei sind die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der 24. und der 31. Dezember, die letzten drei Tage der Karwoche, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird. Weitere schulfreie Tage können zu Weihnachten (Weihnachtsferien) und zu Ostern (Osterferien) vorgesehen werden.

(6) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag sowie die Dauer der Haupt-, der Weihnachts- und der Osterferien sind so zu bestimmen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch Tage, die nach Abs. 4 schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten wird.

## Fassung gemäß Art. I des Entwurfes:

## § 10.

(1) Das Schuljahr hat im September zu beginnen und bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zu dauern. Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien.

(4) Schulfrei sind die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 24. und 31. Dezember, die letzten drei Tage der Karwoche, in jedem Bundesland der Festtag des Landespatrons sowie der Landesfeiertag, wenn ein solcher in dem betreffenden Bundesland arbeitsfrei begangen wird.

(5) Über die Bestimmung des Abs. 4 hinaus können in der Zeit vom 23. Dezember bis einschließlich 7. Jänner, in der Zeit vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern und in der Zeit vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten alle oder einzelne Tage schulfrei erklärt werden. Ferner kann der einem gemäß Abs. 4 schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag schulfrei erklärt werden; dies gilt auch für Samstag, den 8. Jänner, wenn der vorangehende Freitag schulfrei erklärt ist.

(6) Außerdem können in jedem Unterrichtsjahr ein oder zwei Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens, in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage schulfrei erklärt werden.

(8) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag sowie die Dauer der Haupt-, der Weihnachts-, der Oster- und der Pfingstferien sind so zu bestimmen, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch Tage, die nach den Abs. 4, 5 und 6 schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten wird.